

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Teilrevision der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)

Teilnehmerangaben:

EVP Kanton Bern
EVP Kanton Bern
Nägeligasse 9
9324
3001 Bern

Kontaktangaben:

Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: Info.dij@be.ch
Telefon: +41 31 633 76 76

Teilnehmeridentifikation:

158672

Konsultationsphase

Diese Phase wurde noch nicht übermittelt.

Text-Rückmeldungen

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|--------------------------|--|--|--|
| Allgemeine Bemerkungen | Allgemeine Bemerkungen | <p>Erfasst von: Philippe Messerli</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) äussern zu können.</p> <p>Die EVP hat die Motion Lerch 116-2023 mitunterstützt und begrüsst deshalb die Anpassung der Kostenbeteiligung (Schwelleneffekte wurden eliminiert und nicht unterhaltspflichtige Personen wurden von der Kostenbeteiligung ausgenommen). Allerdings ist unseres Erachtens die Motion mit der geplanten Verordnungsänderung nicht erfüllt, insbesondere bei folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kostenloser Schulunterricht muss auch für Kinder mit einer Behinderung gelten. Solange Kinder mit Behinderung nicht die Regelschule besuchen können und die Erziehungsberatung die Übernachtung in der Sonderschule empfiehlt, muss auch der Kanton die Kosten übernehmen. Ohne diesbezüglicher Anpassung von Artikel 34 befürchten wir aufwändige Einzelfallprüfungen und Gerichtsverfahren. - Eine Kostenbeteiligung muss proportional zur bezogenen Leistung erfolgen. - Das Geschäftsvermögen muss unabhängig der Rechtsform von der Berechnung der Kostenbeteiligung ausgenommen werden, sofern es der Erwerbstätigkeit dient: Änderung Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe g: "... Als Geschäftsvermögen gilt unabhängig der Rechtsform Vermögen einer Unternehmung, in der eine unterhaltspflichtige Person entweder in selbständiger Tätigkeit oder in unselbständiger, aber arbeitgeberähnlichen Tätigkeit arbeitet." - Die Kostenbeteiligung muss unabhängig der Lebensform der Eltern (im gleichen Haushalt oder nicht; verheiratet oder nicht) berechnet werden. - Die Verordnungsänderungen bzgl. verminderter Kostenbeteiligung muss rückwirkend auf 1.8.24 in Kraft gesetzt werden, soweit es für die Unterhaltspflichtigen vorteilhaft ist. <p>Im Folgenden nehmen wir insbesondere zu den Artikeln Stellung, die aufgrund der Motion Lerch angepasst worden sind.</p> | |
| Änderungen KFSV und ALKV | Artikel 32 "Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger" | <p>Erfasst von: Philippe Messerli</p> <p>gemäss Regierungsrat</p> | Behinderungsbedingte Mehrkosten dürfen nicht den Kindern und Jugendlichen in Rechnung gestellt werden. |
| Änderungen KFSV und ALKV | Art. 33, Absatz 1 | <p>Erfasst von: Philippe Messerli</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sozialversicherungsleistungen werden nur dann angerechnet, wenn sie für die Kostendeckung herangezogen werden können und nicht für andere behinderungsbedingte Mehrkosten gebraucht werden. 2. Die Kostenbeteiligung gilt nicht für behinderungsbedingte Mehrkosten. | <ol style="list-style-type: none"> 1. Viele Sozialversicherungsleistungen sind nicht nur zweckgebunden, sondern auch an einen Leistungserbringer und Kriterien gebunden (z.B. Assistenzbeitrag nur für Anstellungsverhältnisse und Kinder, die die Regelschule besuchen). Andere Sozialversicherungsleistungen sind nicht zweckgebunden, werden bei externer Übernachtung gekürzt und müssen bereits für andere behinderungsbedingte Mehrkosten gebraucht werden (Hilflosenentschädigung wird beim Assistenzbeitrag und beim Bezug von Spitex-Leistungen angerechnet). 2. Behinderungsbedingte Mehrkosten dürfen nicht den Eltern belastet werden. |

Teilrevision der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)
Auszug der Stellungnahme vom 15. Oktober 2024

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|--------------------------|--|--|--|
| Änderungen KFSV und ALKV | Art. 33, Absatz 2 | Erfasst von: Philippe Messerli die Höhe der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen beträgt pro Jahr zehn Prozent des über dem pro unterhaltspflichtigen Person gewährten Freibetrag von 55'000 Franken liegenden massgebenden Jahreseinkommens, unter Vorbehalt von Absatz 3 | Zusammenlebende, verheiratete Eltern dürfen gegenüber getrennt lebenden Eltern nicht diskriminiert werden. |
| Änderungen KFSV und ALKV | Art. 33, Absatz 2 | Erfasst von: Philippe Messerli anteilmässige Reduktion bei Teilzeitaufenthalten | Wer weniger Leistungen bezieht, soll auch weniger bezahlen. Übernachten Kinder mit Behinderung in der Sonderschule, so fallen Betreuungszeiten und -kosten zuhause weg. Wird die Kostenbeteiligung nicht anteilmässig berechnet, zahlen Eltern doppelt, wenn das Kind nicht jeden Tag in der Schule übernachtet. |
| Änderungen KFSV und ALKV | Artikel 34 "Schulbesuch" | Erfasst von: Philippe Messerli Bei Kindern, welche die Bildungsdirektion dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen und dabei verstärkte sonderpädagogische Massnahmen verfügt hat, besteht eine eingeschränkte Pflicht zur Kostenbeteiligung gemäss Absatz 2. | Wenn der Kanton Sonderschulung von Kindern mit Behinderung verordnet bzw. empfiehlt und das Kind nicht in der Volksschule integriert zur Schule gehen kann, so soll er auch für die Mehrkosten aufkommen. In all diesen Fällen muss das Verpflegungskostenmodell gelten. |
| Änderungen KFSV und ALKV | Artikel 36 "Massgebende Bemessungsgrundlage" | Erfasst von: Philippe Messerli gemäss Regierungsrat | Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung der Kostenbeteiligung. |
| Änderungen KFSV und ALKV | Artikel 41 "Abzugsberechtigte Beträge" | Erfasst von: Philippe Messerli f (neu) Einzahlungen in die 2. und 3. Säule gemäss Steuergesetz | Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen. Damit Eltern mit Kostenbeteiligungspflicht auch in Zukunft in der Lebensführung nicht eingeschränkt werden (siehe Forderung Motion Lerch), müssen auch rentenbildende Einlagen abgezogen werden können. |
| Vortrag | | Keine Antwort | Keine Antwort |